KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister **Beschlussvorlage**			Drucksachennummer
0.1 Büro des Bürgermeisters	öffentlich	x	**353.2/2026**
Jakob, Iris	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Rat der Kreisstadt Mettmann	14	03.11.2026

Widerspruch von Frau Dr. Lenz vom 04.10.2026
hier: Niederschrift über die Sitzung des Rates vom 01.07.2026

Finanzielle Auswirkungen

Kosten (einschließl. MWSt.)

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Fördermittel:

Anmerkung der Stadtkämmerin:

Personelle Auswirkungen:

☐ Pflichtaufgabe ohne Gestaltungsspielraum (= A-Leistung)

☐ Pflichtaufgabe mit Gestaltungsspielraum (= B-Leistung)

☐ Freiwillige Aufgabe (= C-Leistung)

Klima / Umweltrelevanz

BESCHLUSSVORSCHLAG

Dem Widerspruch gegen die Sitzung des Rates vom 01.07.2026 wird in den folgenden Punkten stattgegeben.

TOP 4.a

TOP 8

TOP 19

TOP 29

Abstimmungsergebnis:			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
FDP			
M.U.T			
Die Grünen			
SPD			
AfD			
Zur Sache!ME			
Trox (fraktionslos)			
Frau Dr. Lenz (fraktionslos)			
Schuh (fraktionslos)			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Der Tagesordnungspunkt war für die Sitzung des Rates am 13.10.2026 vorgesehen, konnte jedoch aus zeitlichen Gründen nicht behandelt werden.

TOP 4.a
Unter TOP 4.a ist meine Wortmeldung unzutreffend wiedergegeben. Ich habe nicht erklärt, meine Fragen seien „nicht zufriedenstellend beantwortet“ worden, sondern dass meine Fragen „**nicht beantwortet wurden“**. Ich bitte daher um entsprechende Berichtigung der Niederschrift.
Zudem muss die Niederschrift nach § 27 Abs. 1 Buchstabe g der Geschäftsordnung des Rates der Kreisstadt Mettmann die Anfragen sowie ihre Beantwortung enthalten.
Die mir mittlerweile von der Verwaltung per E-Mail am 30. September 2026 übersandte schriftliche Beantwortung meiner Anfrage ist daher vollständig in die Niederschrift aufzunehmen. Dies gilt unabhängig davon, wie die einzelnen Antworten inhaltlich zu bewerten sind.
Entscheidend ist, dass die Verwaltung diese E-Mail selbst ausdrücklich als Beantwortung meiner Fragen bezeichnet und diese Beantwortung nach der Geschäftsordnung in der Niederschrift zu dokumentieren ist.

Antwort der Verwaltung:

Tatsächlich existiert aus der Sitzung eine kurze Mitschrift: „Frau Dr. Lenz stellt fest, dass keine ihrer Anfragen beantwortet wurde.“
Nach § 27 Abs. 3 der Geschäftsordnung ist die Niederschrift als Ergebnisprotokoll zu führen.
Eine wortgetreue Mitschrift aller Beiträge ist ohne Tonmitschnitt nicht leistbar.

TOP 8
Zu TOP 8 hatte ich darauf hingewiesen, dass bei der Bilanzposition „Anlagen im Bau“ für die Maßnahme „Ertüchtigung Gebäude Borner Weg“ rund 568.000 € und für den „Umbau Hallenbad“ rund 458.000 € als Abgänge ausgewiesen und die jeweiligen Positionen auf null gesetzt wurden.
Hierzu hatte ich folgende Frage gestellt:
„Warum wurden diese Beträge zunächst als Anlagen im Bau geführt, wenn sie im Jahresabschluss 2024 offenbar nicht als aktivierungsfähig fortgeführt werden konnten?“
Frau Traumann sagte hierzu eine Beantwortung zu Protokoll zu.
In der Niederschrift sind weder meine Frage noch die zugesagte Beantwortung zu Protokoll festgehalten.
Ich bitte daher um Aufnahme meiner Frage in die Niederschrift sowie um Ergänzung der hierzu zugesagten und weiterhin ausstehenden Antwort.

TOP 19

Auch die Darstellung zu TOP 19 ist unzutreffend. Ich habe nicht lediglich „auf meine Anfrage aus dem Schulausschuss hingewiesen“, sondern eine **Erklärung zu Protokoll abgegeben** und ausdrücklich um deren Aufnahme in die Niederschrift gebeten.
Den Wortlaut dieser Erklärung habe ich am 02. Juli 2026 nochmals per E-Mail an das Ratsbüro übersandt mit dem Hinweis:
„Beiliegend sende ich meinen Beitrag zu Protokoll zur Ratssitzung vom 01.07.2026 zu TOP 19 – Schulentwicklungsplan. Ich bitte, wie gestern bereits erwähnt, um Aufnahme meines Beitrags in die Niederschrift.“
Ich bitte daher um Berichtigung der Niederschrift und vollständige Aufnahme meiner zu Protokoll gegebenen Erklärung unter TOP 19.
Zudem ist das protokollierte Abstimmungsergebnis hinsichtlich meiner Stimmabgabe falsch. Ich habe nach meiner Erklärung zu TOP 19 mit „Nein“ gestimmt und nicht, wie in der Niederschrift ausgewiesen, mit „Ja“.
Ich bitte auch insoweit um Berichtigung der Niederschrift.

<u>*Antwort der Verwaltung:*</u>

Tatsächlich hat Frau Dr. Lenz in der Sitzung vom 01.07.2026 ihren Beitrag als Erklärung zu Protokoll abgegeben und ihn am 02.07.2026 per E-Mail an das Ratsbüro gesendet.
Die Aufnahme zu Protokoll wurde hier versäumt.
Das Abstimmungsergebnis ist hier mit einer Ja-Stimme vermerkt, aufgrund der schlechten Sicht auf die Teilnehmer der Sitzung mag es einen Fehler bei der Erfassung gegeben haben.

TOP 29

Die Darstellung, wonach „entsprechende Nachfragen“ von mir erst noch schriftlich gestellt werden sollten, ist unzutreffend. Ich hatte bereits in der Sitzung darauf hingewiesen, dass zahlreiche Fragen der gemeinsamen Anfrage nicht oder nur unvollständig beantwortet worden waren.
Meine E-Mail vom 02. Juli 2026 konkretisierte diese bereits in der Sitzung erhobenen Beanstandungen und bezeichnete die weiterhin offenen Punkte.
Die Niederschrift ist daher um die vollständige Beantwortung der Anfrage einschließlich der hierzu noch ausstehenden Antworten zu ergänzen.
Dabei ist die Beantwortung entsprechend meiner E-Mail vom 02. Juli 2026 in einen **öffentlichen und einen nichtöffentlichen Teil** zu gliedern. Die dort ausdrücklich für eine öffentliche Behandlung benannten Fragen sind öffentlich zu beantworten; soweit einzelne Teilfragen ausnahmsweise nichtöffentlich beantwortet werden sollen, ist dies auf die jeweilige Teilfrage bezogen konkret zu begründen.

Ich bitte darum, die vorstehenden Berichtigungen und Ergänzungen der Niederschrift der Ratssitzung vom 01. Juli 2026 vorzunehmen.

Da eine nachträgliche Änderung der einmal durch Unterzeichnung zur öffentlichen Urkunde gewordenen Niederschrift durch Beschluss des Rates oder die Unterzeichner selbst nicht zulässig ist, da ansonsten der Inhalt einer öffentlichen Urkunde nachträglich geändert würde, kann der Rat lediglich durch einen nochmals zu protokollierenden Beschluss feststellen, dass die Niederschrift fehlerhaft ist oder sonstige Ungenauigkeiten enthält. Dieser protokollierte feststellende Beschluss kann sodann als Urkunde zum Beweis über die Unrichtigkeit dienen (vgl. Kleerbaum/Palmen, Kommentar zur Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, 2. Auflage, Recklinghausen 2013, S. 747 unter IV.; ferner Rehn/Cronauge/von Lennep/Knirsch, Kommentar zur Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, Stand: 47. Ergänzungslieferung, Siegburg, September 2018, § 52, S. 4 I.2).

In Vertretung

gez. Traumann